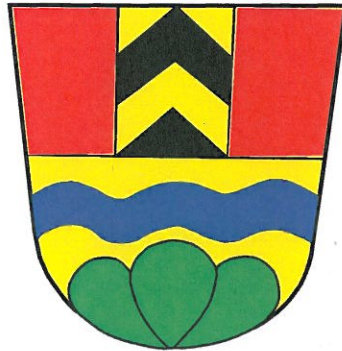


Einwohnergemeinde Safnern



Polizeireglement

Polizeireglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf Art. 6 des Organisationsreglement vom 1. Juli 2012, sowie dem Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 und dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 folgendes Polizeireglement der Gemeinde Safnern.

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit

Art. 2¹ Der Gemeinderat ist die Gemeindepolizeibehörde.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

Gesteigerter Gemein-
gebrauch

Art. 3¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Standaktionen auf dem Dorfplatz im Vorfeld von politischen Wahlen und Abstimmungen.

³ Die Gemeinde verlangt bei kommerzieller Nutzung eine Benützungsgebühr gemäss Gebührenreglement.

⁴ Ist durch den gesteigerten Gemeingebrauch mit ausserordentlichen Reinigungsarbeiten zu rechnen, stellt die Gemeinde dies dem Bewilligungsempfänger in Rechnung.

Dauerparkieren

Art. 4¹ Das Dauerparkieren von Fahrzeugen jeglicher Art auf öffentlichen Parkplätzen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde

² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

³ Bei Widerhandlungen gegen die Bewilligungspflicht lässt die Gemeinde nach vorgängiger Androhung das Fahrzeug durch Ersatzvornahme wegschaffen. Die Kosten für das Wegschaffen und die Lagerung des Fahrzeugs trägt der Halter.

Lärm	<p>Art. 5 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.</p> <p>² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich von Rasenmähern, Häcksler etc. ist werktags vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Zudem gilt die Mittagsruhe nach Abs. 2.</p>
Verbrennen von Abfällen	<p>Art. 6 ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.</p> <p>² Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden, wenn dadurch nur wenig Rauch entsteht.</p> <p>³ Das Verbrennen aller übrigen Abfälle ist verboten.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 7 Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.</p>
Reiten	<p>Art. 8 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.</p>
Reklamen	<p>Art. 9 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen auf öffentlichem Grund kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.</p> <p>² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.</p>
Campingverbot	<p>Art. 10 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.</p> <p>² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.</p>
Anzeige des Fundes	<p>Art. 11 Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens Fr. 10.00 aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.</p>

Aufbewahrung von
Fundsachen

Art. 12¹ Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro.

² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

⁴ Für die Aufbewahrung der Fundsachen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement Art. 25 erhoben.

⁵ Die Gebühr ist vom Eigentümer zu entrichten. Bei Rückgabe nicht abgeholter Fundsachen an den Finder ist die Gebühr von diesem zu entrichten. Der Finder kann darauf verzichten, dass ihm die nicht abgeholte Fundsache zurückgegeben wird.

⁶ Die Verwertung der nicht abgeholten Fundsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ZGB und dem Einführungsgesetz des Zivilgesetzbuches EG ZGB.

Strafbestimmungen

Art. 13¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000.00 Franken bestraft:

- a) Art. 4 Abs. 1
- b) Art. 5 Abs. 1 bis 4
- c) Art. 6 Abs. 3
- d) Art. 7 Abs. 1
- e) Art. 9 Abs. 2
- f) Art. 10 Abs. 1

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 14¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Ortspolizei-reglement vom 11. Juni 1982 auf.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013.

Safnern, 12. Dezember 2013

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Stefan Müller

Die Gemeindegeschreiberin



Silvia Wüthrich

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 07. November 2013 bis 11. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 07. November 2013 bekannt.

Safnern, 12. Dezember 2013

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich